

Schwimmverein Arnstadt 02 e.V.



SATZUNG

In der Fassung des Beschlusses der MV vom:	Im Vereinsregister eingetragen unter Nr. 190 am	Geänderte Bestimmungen:
<i>16.11 2018</i>	26. Februar 2019	§ 5 (4) § 20

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck, Ziele	Seite 2
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 6	Maßregelungen	Seite 4
§ 7	Organe des Vereines	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Beschlussfassung	Seite 6
§ 11	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
§ 12	Präsidium	Seite 7
§ 13	Aufgaben des Präsidiums	Seite 8
§ 14	Vorstand	Seite 8
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	Seite 9
§ 16	Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sonderbeauftragte	Seite 9
§ 17	Schwimmjugend des SV A 02	Seite 9
§ 18	Rechnungsprüfer	Seite 9
§ 19	Auszeichnungen	Seite 10
§ 20	Datenschutz	Seite 10
§ 21	Sonstige Bestimmungen	Seite 10
§ 22	In-Kraft-Treten	Seite 10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26. Februar 1991 gegründete Verein führt den Namen
Schwimmverein Arnstadt 02 e. V.,
im folgenden - **SV A 02** - oder - **Verein** - genannt und hat seinen Sitz in 99310 Arnstadt.
- (2) Der SV A 02 wurde am 23. März 1992 unter der Nummer 190 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Arnstadt eingetragen.
- (3) Der SV A 02 ist ein Amateursportverein.
- (4) Der SV A 02 ist ordentliches Mitglied des Thüringer Schwimmverbandes e. V. (TSV), des Landessportbundes Thüringen e. V (LSB) und des Deutschen-Schwimmverbandes (DSV).
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Angelegenheiten des SV A 02, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des SV A 02 werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen und Ordnungen der in § 1 (4) genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der SV A 02 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SV A 02 ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Zweck des SV A 02 ist die Förderung des Schwimmsports in allen Bereichen und für alle Altersgruppen.
- (3) Der SV A 02 tritt für einen dopingfreien Schwimmsport ein, bekämpft das Doping und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und die Förderung leistungs- und Breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen verwirklicht. Der SV A 02 unterstützt entsprechende Anliegen der Vereinsmitglieder. Als Mittel hierzu dienen dem SV A 02 insbesondere:
 - schwimmsportliche Angebote im Kinder- und Jugendbereich;
 - die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und Sportwettkämpfe;
 - die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserballspielens und Wasserspringens;
 - Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - Übungsstunden verwandter Sportarten nach festgesetzten Sportgesetzen;
 - die Pflege von Verbindungen mit gleichgesinnten Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes.
- (5) Der SV A 02 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem SV A 02 zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SV A 02. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-

gütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Verein führt:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder können Personen sein, die den Zielen und Zwecken des SV A 02 nahe stehen oder diese in außergewöhnlicher Weise fördern oder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (lt. § 3 (1) a und b) ist schriftlich unter Anerkennung der gültigen Vereinssatzung, der Beitragsordnung und der Belehrungen zur Sportgesundheit beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller das Präsidium anrufen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Bei Ablehnung ist der Antragsteller über die Gründe schriftlich zu informieren.

(2) Die Mitgliedschaft im SV A 02 endet:

- a) durch Austrittserklärung
Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat abzugeben. Dem Mitglied ist das Ende seiner Vereinsmitgliedschaft schriftlich mitzuteilen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss muss erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen diese Satzung;
 - wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereines oder übergeordneter Verbände so geschädigt wird, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit nicht vertretbar ist.Der Ausschluss kann erfolgen
 - bei Vernachlässigung der Verpflichtungen
 - bei einfachen Verstößen gegen die Satzung
 - bei Nichtzahlung angemahnter Beiträge

Es gilt der Rechtsbehelf lt. § 6 (2) sinngemäß.

(3) Durch den Verlust der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten (z.B. rückständiger Beitrag) gegenüber dem Verein unberührt.

(4) Die Rechte eines ausgeschiedenen Mitgliedes enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Satzungen und Ordnungen (einschließlich der Wettkampfbestimmungen und den Anti-dopingbestimmungen) der Sportfachverbände, denen der Verein angehört (§ 1 (4)), werden anerkannt und beachtet. Regeln und Beschlüsse des Vereins dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes nicht entgegenstehen.
- (2) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch diese Satzung, die Jugendordnung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Ehrenordnung sowie weiterer Richtlinien, die sich der Verein geben kann, geregelt. Die Ordnungen und Richtlinien werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Ordnungen und Richtlinien sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (3) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom Verein in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben die Pflicht den SV A 02 bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der gültigen Beitragsordnung des SV A 02 verpflichtet.
 - Der Jahresbeitrag ist am 01.04. des laufenden Jahres fällig. Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitstermin ein. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
 - Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug des Mitgliedsbeitrages.
 - Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
 - Änderungen der Kontoangaben (IBAN, Bankinstitut), sowie seiner persönlichen Anschrift hat das Mitglied dem Verein mitzuteilenDie Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (6) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Vereinspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Abmahnung
 - Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen lt. § 2 (4) für die Dauer von bis zu 12 Wochen
 - VereinsausschlussÜber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Klage beim Präsidium erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- (2) Rechtsbehelf
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Beschwerde beim Präsidium einlegen. Binnen eines Monats nach fristgemäßem Eingang der Beschwerde hat das Präsidium abschließend über die Maßregelung zu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Jugendvollversammlung
- e) die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (im weiteren MV genannt) ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzung gebendes Organ. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr an. Der Verein hat je Geschäftsjahr mindestens eine MV durchzuführen. Alle vier Jahre wird auf der MV die Wahl des Vereinspräsidiums durchgeführt (Wahlversammlung).
- (2) Jedes ordentliche Mitglied vgl. (1) besitzt eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Dies gilt für alle Organe des SV A 02.
- (3) Der Tagungsort und der -zeitpunkt werden vom Präsidium bestimmt.
- (4) Die MV wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seinen satzungsgemäßen Vertreter, einberufen. Mit der Einberufung sind der Tagungsort und Termin mitzuteilen. Die Einberufung der MV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Regionalpresse, im Schaukasten, auf der Homepage des Vereins oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung der MV (mit Wahl des Präsidiums) muss mindestens enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der MV;
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der MV;
 - c) Geschäftsbericht des Präsidenten;
 - d) Geschäftsbericht des Schatzmeisters;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Aussprache über die Berichte (c-e);
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Anträge zur Beschlussfassung (jeder Gegenstand einzeln)
 - i) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen: Vorsitzender der Schwimmjugend);
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer;

Jeder Gegenstand zur Beschlussfassung muss in der endgültigen Tagesordnung enthalten sein.

- [6] Anträge können vom Präsidium, dem Vorstand, der Jugendvollversammlung und den stimmberechtigten Mitgliedern lt. § 9 (1) gestellt werden. Anträge zur MV müssen 4 Wochen vorher mit schriftlicher Begründung beim Präsidium eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu veröffentlichen.
- [7] Eine außerordentliche MV kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Regelung in Abs. 4, die Einberufungsfrist kann auf drei Wochen abgekürzt werden.
- [8] Eine außerordentliche MV muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden und spätestens drei Wochen nach der Einberufung stattfinden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
- [9] Andere Punkte, als in der Einberufung/dem Antrag angegeben, dürfen von einer außerordentlichen MV nicht behandelt werden.
- [10] Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- [11] Die MV wird vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Die MV kann für die gesamte Sitzung oder Teile der Sitzung, insbesondere die Wahlen, einen anderen Sitzungsleiter wählen.
- [12] Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des SV A 02. Diese wird vom Präsidium beschlossen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie lt. dieser Satzung nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der MV geordnet.

Die MV ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen einschließlich der Änderung der Vereinssatzung;
- die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung des vorjährigen Haushaltsabschlusses.
- Wahl des Ehrenpräsidenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Aufnahme von Krediten und Darlehen
- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV A 02 kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss setzt voraus, dass bei der MV $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen. Sind auf der ersten zu diesem Zweck einberufenen MV nicht $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder vertreten, so ist binnen Monatsfrist eine neue MV einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (siehe § 8 (10)). Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund des IIm-Kreis mit der Maßgabe, diese Mittel nur zur Gründung eines neuen Schwimmvereines in Arnstadt zu verwenden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlüssen der MV und sämtlicher anderer Organe entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ein Antrag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen entfällt, ist angenommen (absolute Mehrheit). Die Wahlordnung und die Geschäftsordnung können bestimmen, dass ein Antrag angenommen ist, auf den die meisten Stimmen entfallen (relative Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (2) Blockwahlen sind zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Ein Beschluss der MV, der eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Zur Wahl eines Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedes bedarf es der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beschlussfassung entscheidet die MV mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nicht auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (5) Über Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut in das Protokoll oder als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungen sind die Stimmverhältnisse und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von jeder Versammlung und Sitzung eines Organs ist eine Protokollabschrift an den Vorstand zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls sind innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab Zugang beim jeweiligen Versammlungsleiter schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigte sind alle ordentlichen Mitglieder des SV A 02, die mindestens 16 Jahre alt sind und gegen die keine Maßregelungen lt. § 6 vorliegen. Ausgenommen davon ist die Jugendvollversammlung.
- (2) Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) In die Organe des Vereines können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen die keine Maßregelungen lt. § 6 vorliegen. Ausgenommen sind Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Der Jugendwart muss allerdings das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Vorstand Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - den Fachwarten Schwimmen
 - Wasserball

Masterssport
Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (BFG)
Öffentlichkeitsarbeit
dem Ehrenpräsidenten (soweit ernannt)

Eine personelle Zusammenlegung von Fachwarten ist möglich.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zum Beginn des ihr Amt betreffenden Wahlvorganges im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der MV gewählt.

Für die Wahl des Jugendwartes gilt die Jugendordnung. Diese kann auch eine von Abs. 1 Satz 3 abweichende Amtszeit des Jugendwartes und/oder der sonstigen Mitglieder des Jugendvorstandes regeln.

- (3) Abwesende können auf der MV als Mitglieder des Präsidiums gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.
- (4) Die MV kann auf Antrag des Präsidiums einen besonders verdienten langjährigen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung erhält der Ehrenpräsident Sitz im Präsidium. Solange ein Ehrenpräsident berufen ist, kann ein weiterer Ehrenpräsident nicht ernannt werden.
- (5) Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsangehörige können von einer MV jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Angehörige des Präsidiums können durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung ist an den SV A 02 zu richten.
- (6) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Gleiches gilt, wenn bei einer Wahlversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse der MV durchzuführen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Es hat auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Vereines zu achten.
- (2) Die Fachwarte tragen für ihren Fachbereich die Verantwortung. Sie sind gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Einzelheiten über die Einberufung des Präsidiums, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Formen und Fristen regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan, die vom Präsidium zu beschließen sind. Beide sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Schatzmeister

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die anderen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung bzw. aufgrund ausdrücklich erteilter Vollmacht Gebrauch machen dürfen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zwischen den Präsidiumssitzungen in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche des Vereines zu koordinieren. Er hat die Beschlüsse der MV und des Präsidiums auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des SV A 02 zu achten.
- (2) Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere:
 - die Erstellung des jährlichen Haushaltes und Vorlage desselben an das Präsidium und die MV;
 - die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse (sofern vorhanden);
 - die zentrale Finanzverwaltung;
 - das Controlling.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt der vom Präsidium beschlossene Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sonderbeauftragte

Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes können zeitlich oder thematisch begrenzte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet oder Sonderbeauftragte berufen werden. Soweit deren Bildung/Berufung und Zusammensetzung nicht von der MV oder dem Präsidium beschlossen wurden, obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über

- a) die Bildung eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe,
- b) die Zusammensetzung eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe,
- c) die Berufung der Mitglieder des Ausschusses/der Arbeitsgruppe
- d) die Berufung von Sonderbeauftragten.

In dem Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe oder die Berufung eines Sonderbeauftragten sind deren/dessen Aufgaben und die voraussichtliche Dauer festzulegen.

§ 17 Schwimmjugend des SV A 02

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten Jugendvertreter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Schwimmjugend wird durch den Jugendausschuss geleitet. Er wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Präsidium. Alles weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen und durch die Jugend-

vollversammlung zu beschließen ist. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung. Sie und ihre Änderungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung ist von der MV mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden von der Wahlversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihr Amt endet mit dem Beginn der Wahlen bei der nächsten Wahlversammlung. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Rechnungsprüfers aus dem Amt oder der Nichtbesetzung des Amtes eines Rechnungsprüfers bei der Wahlversammlung gilt § 12 (6) entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich zu prüfen und der MV hierüber Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auszeichnungen

Unbeschadet der Regelung in § 3 (1) Buchstabe c und § 12 (4) können Personen, Vereine und sonstige Institutionen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, vom SV A 02 ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins. Diese wird vom Präsidium beschlossen.

§ 20 Datenschutz:

Mit Anerkennung dieser Satzung erklärt das Mitglied bzw. deren gesetzlicher Vertreter, dass es mit der (auch elektronischen) Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist und auch damit, dass die Wettkampfdaten in Meldelisten, Meldeergebnisse, Wettkampfprotokolle und Bestenlisten sowie Fotos aufgenommen und auch auf elektronischem Wege (z.B. über Internet) veröffentlicht werden.

Die nach DSGVO erforderliche Einwilligung zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein wird mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erteilt.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 22 In-Kraft-Treten / Übergangsvorschrift

Diese Fassung der Satzung des SV A 02 wurde auf der MV am 16. November 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.